

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ARMECA A.G.

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen der ARMECA A.G., im folgenden „Auftraggeber“ genannt gelten in Ihrer jeweils aktuellen Fassung, die unter <https://dirkra.de/ARMECA-a-g/> abzurufen ist, für alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, die der Auftraggeber nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Auftraggeber unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in den Verträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Auftraggebers schriftlich niedergelegt.
3. Anders lautende Bedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich anerkennt.

§ 2 Vertragsschluss – Formalien

1. Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Bestellungen sind für uns als Auftraggeber verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge oder Bestellungen werden erst mit Eingang unseres entsprechenden Bestellschreibens, welches auch elektronisch übermittelt werden kann, wirksam.
2. An den Inhalt des Bestellschreibens ist der Auftraggeber zwei Wochen gebunden. Nimmt der Auftragnehmer den Auftrag nicht durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung verbindlich binnen 2 Wochen an, so ist der Auftrag nicht zu Stande gekommen.
3. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zum Auftrag oder zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Auftraggebers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Auftragnehmer die Angebote des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist gemäß Ziff. 2. (2) an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückzusenden. Eventuell gefertigte Kopien sind ebenfalls zurückzugeben, elektronisch gespeicherte Daten sofort zu löschen.

§ 3 Preise

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt im Hinblick auf die Preise die nachstehendes:

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
2. Für eintretenden Mehr- oder Minderbedarf sowie für die Lieferung von Kleinmengen gelten dieselben Preise, Rabatte und Bedingungen.

3. Die Preise gelten frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung, aber ohne Umsatzsteuer, die in jeweils gesetzlich vorgeschriebener Höhe zusätzlich vergütet wird.

§ 4 Liefertermine/Leistungsstermine

1. Die vom Auftraggeber in der Bestellung oder im Auftrag angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Auftragnehmer bindend. Der Auftragnehmer bestätigt die verbindliche Lieferfrist durch seine Annahmeerklärung nach § 2 Abs. 2 dieser Bedingungen.
2. Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung oder seiner Leistung in Verzug, sind wir nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlichen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
3. Verzugsfolgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Zusatzkosten für Lieferung oder Leistung zur Unzeit gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Für den Auftragnehmer erkennbare Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Rechte des Auftraggebers aus Absatz (2) und (3) bleiben unberührt.

§ 5 Lieferscheine

1. Der Ware ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens die nachfolgenden Angaben zu enthalten hat.
2. Jede Sendung bzw. Position ist daher auf dem Lieferschein mit der Bestellnummer des Auftraggebers zu kennzeichnen, die der Auftraggeber auf seiner Bestellung oder Auftragsbestätigung angegeben hat.
3. Schäden, die dem Auftraggeber durch fehlende Lieferscheine oder aus der unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, z.B. durch Nachsignierung, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.
4. Erfolgen Zahlungen infolge unrichtiger Warenbezeichnungen verspätet, liegt auf Seite des Auftraggebers kein Verzug vor, ferner wird das Recht zum Abzug von Skonto nicht beeinträchtigt.

§ 6 Rechnungen

1. An den Auftraggeber gerichtete Rechnungen müssen zu den jeweils berechneten Leistungen oder Rechnungspositionen der in der Bestellung des Auftraggebers mitgeteilten Bestellnummer beinhalten.
2. Der Auftragnehmer ist zur Stellung von den Anforderungen des § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen genügenden Rechnungen über Teillieferungen oder Teilleistungen nur insoweit berechtigt, als die Teilleistungen vollständig geliefert sind und eine schriftliche Vereinbarung der Parteien hierüber vorliegt.
3. Die Reihenfolge der Rechnungspositionen muss der Reihenfolge der Bestellpositionen entsprechen.
4. Die sonstigen gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Rechnungen sind 1-fach an folgende Rechnungsadresse zu übersenden: **rechnungen@armeca.lu**
Rechnungen dürfen nicht mit der Ware zugestellt werden.

§ 7 Versand

1. Sofern der Auftraggeber für den Versand Anweisungen gibt, sind ausschließlich diese verbindlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware unter Berechnung der Tarifracht abzuholen. Mehrfrachten, Standgelder usw. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Außer in Fällen der Selbstabholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Übergabe der Sache an den Auftraggeber über.

§ 8 Qualitätsanforderungen

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die gelieferte Ware den zum Lieferzeitpunkt gültigen Normen und allen einschlägigen technischen Vorschriften entspricht.
2. Der bestellte Artikel muss insbesondere den Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG), den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen.

§ 9 Mängel

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gemäß § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachzukommen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Wareneingang von uns als Auftraggeber – auch elektronisch- abgesendet wird und diese dem Auftragnehmer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn der Auftraggeber diese innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Auftragnehmer anschließend zugeht.

1. Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen – unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche – ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Ersatzlieferung oder kostenlose Nachbesserung zu verlangen.
2. Bei Vorliegen eines Sachmangels oder fruchtlosem Ablauf einer nach dem vorstehenden Absatz gesetzten, angemessenen Frist zur Ersatzlieferung oder kostenlosen Nachbesserung, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Deckungskauf zu Lasten des Auftragnehmers durchzuführen oder die Mängel jeweils auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen.

§ 9a Haftung des Auftragnehmers/Versicherungsschutz

1. Wird der Auftraggeber aufgrund eines Produktschadens, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Auftragnehmer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Muss der Auftraggeber aufgrund eines Schadensfalls i.S.v. Ziffer 9a) (1) eine Rückrufaktion durchführen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Auftraggeber wird, soweit es ihm möglich und zeitlich zumutbar ist, den Auftragnehmer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten (die Fixierung der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Die Höhe der Deckungssumme wird im Auftrag individuell festgelegt.
4. Wird der Auftraggeber von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Auftragnehmers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Auftragnehmer hat nicht schuldhaft gehandelt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen.

§ 10 Zahlung

1. Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung unter Abzug von 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag oder nach 60 Tagen nach Eingang der diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung netto.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen im Scheckverfahren zu leisten. Skonto geht dabei nicht verloren.
3. Geht die Ware später ein als die Rechnung oder sind Lieferscheine oder Rechnungen unvollständig, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Ware bzw. der ordnungsgemäßen Rechnung maßgebend.

§ 11 Überlassene Unterlagen usw.

Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassene Zeichnungen, Pläne und dergleichen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Diese Gegenstände sind nach Bearbeitung der Bestellung bzw. Ausführung der Bestellung unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer sichert vertrauliche Behandlung zu. Kopien dürfen nicht gefertigt werden. Eventuell überlassene Dateien sind zu löschen. Der Auftragnehmer haftet für sich aus einem Verstoß gegen die Überlassung geistigen Eigentums ergebende Schadensersatzansprüche.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung und für die Zahlung ist Geschäftssitz des Auftraggebers.
2. Für alle Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen der Parteien ist als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftraggebers vereinbart, sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 13 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, der Auftragnehmer Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.

§ 14 Sonstiges

Die Vertragspartner werden Änderungen und Ergänzungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

§ 15 Salvatorische Klausel /Sonstiges

Sofern unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Streiks, Virus und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Auftraggebers, oder sonstige Umstände, die vom Auftraggeber nicht zu vertreten sind, wie zum Beispiel eine pandemiebedingte Schließung des Betriebes die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftraggebers erheblich einwirken, so wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses rechtzeitig dem Auftragnehmer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftragnehmer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

§ 16 Datenschutz

Im Umgang mit den personenbezogenen Daten des Auftragnehmers wird der Auftraggeber sich an alle Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung halten und ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer betreffenden Daten unter Beachtung dieses Gesetzes zu verarbeiten und zu speichern. Es gilt die Datenschutzerklärung des Auftraggebers.

Stand 10.09.2021